



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Schneidewindt, Tel.: 03921/921-614. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

11. Jahrgang

26. Januar 2007

Nr. 4

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
Stadt Burg	
1. <i>Kommunalwahl am 22. April 2007 – Bildung der Wahlvorstände</i>	1
2. <i>Widerspruchsrecht zur Erteilung von Gruppenauskünften</i>	2
3. <i>Gemeinsame Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses, Bau- und Umweltausschusses, Wirtschafts- und Vergabeausschusses und Finanzausschusses am 31. Januar 2007</i>	3
4. <i>Gesetzlich geforderte Offenlegung des Bestandsverzeichnisses von Straßen der Stadt Burg einschließlich Ortsteilen (Straßenverzeichnis) – Stand März 2006</i>	4

Stadt Burg

Amtlicher Teil

1. Kommunalwahl am 22. April 2007 – Bildung der Wahlvorstände

Auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) sind Wahlvorstände für die Wahlbezirke der Stadt Burg zur Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen 2007 (Kreistag Jerichower Land und Landrat) zu bilden.

Gemäß § 6 Abs. 2 KWO LSA habe ich festgelegt, dass die Wahlvorstände für die Kommunalwahl am 22. April 2007 aus dem **Wahlvorsteher, dem Stellvertreter des Wahlvorstehers und vier Beisitzern** bestehen.

Bei der Berufung der Wahlvorstände sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden. Aus diesem Grund fordere ich die in der Stadt Burg vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, ihre Vorschläge für die Besetzung der insgesamt 19 Wahlvorstände

bis spätestens zum **7. März 2007**

beim Stadtwahlleiter der Stadt Burg **c/o Stadtverwaltung Burg, Wahlamt, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg** schriftlich einzureichen.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 KWG LSA wird auf nachstehende Regelungen hingewiesen:

§ 13 KWG LSA „Wahlehenämter“

- Abs. 1 Die Beisitzer der Wahlausschüsse und der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Die §§ 28 bis 30 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.
- Abs. 1a Zu Beisitzern der Wahlausschüsse und der Wahlvorstände können auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen. Bei der gleichzeitigen Durchführung von Landtags-, Bundestags- oder Europawahlen mit Kommunalwahlen können auch unbefristet Beschäftigte von sonstigen Landesbehörden zu Beisitzern bestellt werden. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Behördenleitung.
- Abs. 1b Ein Bediensteter der Gemeinde kann auch dann zum Gemeindegewahlleiter oder zu seinem Stellvertreter sowie zum Wahlvorsteher oder zu einem Beisitzer des Wahlausschusses oder des Wahlvorstandes berufen werden, wenn er nicht im Wahlgebiet wohnt. Gleiches gilt für den Bediensteten eines Landkreises bei der Kreiswahl.
- Abs. 2 Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben.
- Abs. 3 Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung und § 21 der Landkreisordnung. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:
1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
 2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
 3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
 4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
 5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
 6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
 7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Burg, 16. Januar 2007

gez.
Schumacher
Stadtwahlleiter

2. Widerspruchsrecht zur Erteilung von Gruppenauskünften

Nach § 34 Abs. 4 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA i.d.F. vom 1.3.1996 (GVBl. LSA S.122) kann jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Erteilung einer Gruppenauskunft über seine Daten ohne Angabe von Gründen und gebührenfrei widersprechen:

- a) an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen sowie an zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber um das Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Landrätin oder des Landrates (Daten: Vor- u. Familienname, Doktorgrad und Anschriften),
- b) an Antragstellende im Zusammenhang mit Volksinitiativen, angenommenen Volksbegehren und Volksentscheiden (Daten: Vor- u. Familienname, Doktorgrad und Anschriften),
- c) an Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen (Daten: Vor- u. Familienname, Doktorgrad und Anschriften sowie zusätzlich Tag u. Art des Jubiläums),
- d) Adressbuchverlage (Daten: Vor- u. Familienname, Doktorgrad und Anschriften aller Einwohnerinnen und Einwohner die das 18. Lebensjahr vollendet haben).

Personen (Einwohner/innen der Stadt Burg), die mit der Auskunftserteilung in diesen Fällen insgesamt oder einzeln nicht einverstanden sind, können dies der

**Stadt Burg
BürgerBüro
Markt 1
39288 Burg**

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitteilen. Einwohnerinnen und Einwohner, die eine derartige Erklärung bereits bei dieser Meldebehörde abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern.

Öffnungszeiten des BürgerBüros:	Mo., Di.	09:00 bis 18:00 Uhr
	Mi.	geschlossen
	Do., Fr.	09:00 bis 18:00 Uhr
	Sa.	09:00 bis 12:00 Uhr

Erreichbarkeit des BürgerBüros:	Tel.:	(03921) 48 44 90
	Fax.:	(03921) 48 44 999
	E-Mail:	sven.reinald@stadt-burg.de

gez. S. Reinald
Leiter BürgerService

3. Gemeinsame Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses, Bau- und Umweltausschusses, Wirtschafts- und Vergabeausschusses und Finanzausschusses am 31. Januar 2007

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am 31. Januar 2007 um 16.30 Uhr am Fläming-Sportplatz, Sportlerheim, eine gemeinsame Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses und Bau- und Umweltausschusses stattfindet.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Ausschuss gem. § 51 Abs. 4 GO LSA ohne Frist und formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden kann.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Vorortbesichtigung
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

1. Veräußerung einer Teilfläche des Flurstücks 10067 (Fläming-Sportplatz)
(Vorlagen-Nr. 2007/015)
2. Anfragen und Anregungen

4. Gesetzlich geforderte Offenlegung des Bestandsverzeichnisses von Straßen der Stadt Burg einschließlich Ortsteilen (Straßenverzeichnis) – Stand März 2006

In der Zeit vom 2. Mai 2006 bis 1. Januar 2007 lag das o. g. Straßenverzeichnis gemäß Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Stadtverwaltung Burg öffentlich aus.

Die Rechtswirkung tritt somit gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 des Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen